Anlage 14.
(Drudjachen. Nr. 16.)

Bericht und Antrag

bes

Provinzialausschuffes,

betreffenb

die Uebernahme ber Fürsorge für Kriegsbeschädigte durch Besserung ihrer Erwerdsfähigkeit auf den Provinzialverband.

Bei der Beilung der Bunden des Rrieges fteht an erfter Stelle die Fürsorge für diejenigen, die im Rampfe für bas Baterland ihre Gefundheit ober ben Gebrauch ihrer Gliebmagen in größerem oder geringerem Grade eingebußt haben. Es find dies die "Rriegsbeschädigten". Sierhin gehören zunächst alle diejenigen, die durch den Rrieg zum Rruppel geworden find, ferner biejenigen, die den Gebrauch eines Sinnes, 3. B. bes Augenlichts ober bes Gehors, gang ober teilweise verloren haben, bann aber auch alle, die burch Erkrankungen auf forperlichem ober geiftigem Gebiete, die fie vor dem Feinde und im Kriege erworben haben, (3. B. Rheumatismus, chronische Katarrhe, Erkrankungen ber Berbauungsorgane, bes Gerzens, bes Nervensuftems) in ihrer Arbeitsund Erwerbsfähigkeit vorübergebend oder dauernd beschränkt find. Die Fürforge für die Rriegs= beschädigten ift zweifellos Sache bes Reiches und sie wird auch von Reichs wegen ausgeübt zunächft burch möglichste Beilung und dann burch Gewährung einer Rente auf Grund bes Gesetes vom 31. Mai 1906. Bei ber Seilung werden von der Militärverwaltung in weitestgehendem Maße die modernen Errungenichaften der Beilkunde ausgenutt. Glücklicher Weise geben uns die Fortschritte, die die Chirurgie, die Orthopadie und die Aruppelpflege in den letten Jahren gemacht haben, die Hoffnung, daß bei einem weit größeren Teile als es früher der Fall war, die volle Gebrauchsfähigkeit ihrer Gliebmagen ober wenigstens eine folde Wieberherstellung, bag fie weiter erwerbstätig bleiben fonnen, erreicht wird.

Mit der Heilung und der Zuerkennung einer Rente haben wir aber noch nicht alle Berpflichtungen erfüllt, die wir unseren Kriegsbeschädigten gegenüber haben. Wir dürfen sie nicht mit der zu ihrem Lebensunterhalt knapp ausreichenden Rente ihrem Geschick überlassen und ihnen anheimzeben, sich als Nichtstuer, Orgeldreher, Hausserer oder gar Bettler durchs Leben zu schlagen, sondern im Interesse der Kriegsbeschädigten selbst und auch im Interesse der Allgemeinheit liegt es, daß den Kriegsbeschädigten die Möglichkeit verschafft wird, soweit es ihr körperlicher Zustand irgend gestattet, eine Erwerdstätigkeit auszusben. Der größte Teil wird zweisellos nach Abschluß der Heilung ohne weiteres wieder seinem bisherigen Beruse nachgehen oder ohne weitere Hilse einen verwandten oder neuen Berus ergreisen können. Bei einem nicht geringen Teile bedarf es aber doch einer besonderen Fürsorgetätigkeit, um die Erwerdssähigkeit wieder herzustellen oder zu bessern und Erwerdsmöglichsteit zu verschaffen. Diese Fürsorgetätigkeit beginnt mit der "Berussberatung". In nicht wenigen Fällen ist nämlich eine besondere sachtundige Beratung und Hilse ersorderlich, um den Kriegsbeschädigten zu einer zweckentsprechenden Entscheidung über seine weitere Tätigkeit zu dringen, sei es nun, daß er in seinem bisherigen Beruse weiter arbeiten kann oder daß er einen neuen Beruss,

ber feinem gefundheitlichen Buftande entspricht, ergreifen muß. Es muß vor allem burch geeignete Belehrung verhindert werden, daß der Kriegsbeschädigte völlig mutlos wird und sich fest in den Gebanken hineinlebt, daß er nichts mehr leiften konne und nur von einer Rente leben muffe ober daß er sich, obwohl er in seinem bisherigen oder verwandten Berufe bleiben konnte, zur Wahl eines neuen Berufes entschließt, in dem vielleicht große Ueberfüllung herrscht oder eintreten wird, wie Bureaubeamter, Portier ufw. oder daß er zu sonstigen voreiligen und verkehrten Entschliffen über seine Butunft tommt. Sat die Berufsberatung zu einem Ergebnis geführt, fo tommt, wenn ber Rriegsbeschädigte nicht ohne weiters in seinem bisherigen Berufe bleiben fann, die Berufs= ausbildung in Frage. In ben meiften Fällen wird es fich um eine Ausbildung in einer mit bem bisherigen Berufe des Kriegsbeschädigten verwandten Tätigkeit handeln, z. B. ein Handwerker, ber bisher nur bie groben mechanischen Arbeiten seines Sandwerks verrichtet hat und in biesem Bweige infolge feiner Rriegsbeschädigung nicht mehr gang leiftungsfähig ift, wird in den Bortenntniffen zur Leitung eines kleineren Betriebes, zur Auffichtsführung oder zur Erledigung zeichnerischer Borarbeiten herangebildet. In anderen Fällen fann der Kriegsbeschädigte nur noch einzelne Zweige seines bisherigen Berufes ausführen ober er muß lernen, mit besonderen seinem forperlichen Auftande angepaßten Apparaten zu arbeiten; in verhältnismäßig wenigen Fällen wird auch die vollständige Reuerlernung eines anderen Berufes notwendig fein. Als letter Zweig ber Fürsorgetätigkeit kommt dann die Arbeitsvermittlung für die Kriegsbeschädigten in Betracht. In manchen Fällen werben aber auch nach Abschluß bes Beilverfahrens und Entlassung bes Kriegsbeschädigten aus bem Militär= verband zur Befferung ber Erwerbsfähigfeit weitere Seilungsmagnahmen, 3. B. erneute Operationen Bur Bebung ber Gebrauchsfähigkeit ber Glieber, Ruren in Badern und Beilftatten erforderlich fein.

Soweit in diesen Fällen nicht noch nachträglich die Militarverwaltung eintritt, wird auch

bier eine Fürsorgetätigkeit helfend einzugreifen haben.

Die gesamte Fürsorgetätigkeit, die die Wiederherstellung und Befferung der Erwerbefähigkeit jum Biele hat, nämlich Berufsberatung, Berufsausbildung, Arbeitsvermittlung, erganzende Beilungs= maßnahmen ist in erster Linie zweifellos ebenfalls Aufgabe des Reiches. Etwas anderes ift es aber, ob es fich empfiehlt, diese Tätigkeit durch die Organe des Reiches unmittelbar ausüben zu laffen ober ob es nicht richtiger ift, daß andere Organe diese Tätigkeit auf Roften des Reiches vornehmen. Es tommen hier zunächst die gablreichen öffentlichen und privaten Organisationen in Betracht, die in einzelnen Zweigen ber oben angegebenen Gurforgetätigkeit ichon mit großen Erfolgen arbeiten. Es seien erwähnt die Invalidenversicherung, die Bereine vom Roten Kreug, der Baterländische Frauenverein, die Organisationen für Arbeitsnachweis, für Krüppelfürsorge. Auch find in einzelnen Städten ichon besondere Organisationen entstanden, die fich einzelner der oben angegebenen Zweige ber Fürforge für Rriegsbeschäbigte annehmen. Bei allen diefen Arbeiten liegt aber bie Gefahr einer ichäblichen Zersplitterung der Kräfte nahe, vor allem werden aber auch diese entweder sachlich ober lokal beschränkten Organisationen ftets die gestellte Aufgabe nur unvollkommen erfüllen können, denn es ift ein Busammenwirken ber einzelnen Zweige ber Fürsorgetätigkeit, ebenso wie auch ein interlokales Arbeiten von einem Orte zum anderen unbedingt erforderlich. Un den nötigen finanziellen Mitteln wird es ebenfalls mangeln, auch große Bezirke mangele einer planmäßigen Organisation ohne Fürsorgeeinrichtung bleiben. All biefen Mifftanden fann nur badurch abgeholfen werden, daß von einer Stelle aus die beftehenden Einrichtungen zusammengefaßt und eine planmäßige Organisation ins Leben gerufen wird. Infolgebeffen haben auf Anregung Seiner Erzelleng des herrn Ober-Präsidenten und im Einverständnis mit ben Buftandigen militarischen Behörden Beratungen stattgefunden, um biese Fürsorge für die Rriegs= beschädigten auf den Brovingialverband zu übernehmen. Gerade der Provingialverband erscheint hierfür besonders geeignet, da ein Organisationsbezirk gewählt werden nuß, der einerseits nicht zu klein ist, um ein Sammeln von Ersahrungen an der Bentralstelle und die Schaffung größerer Fürsorgeeinrichtungen zu ermöglichen, der aber andererseits auch nicht zu groß ist, um nicht gar zu ungleichartige örtliche Berhältnisse in sich zu schließen und einen Ueberblick von einer Zentralstelle aus zu ermöglichen. Dazu kommt beim Provinzialverband auch der enge Zusammenhang mit sämtlichen kleineren Kommunalverbänden der Provinz, sowie der Umstand, daß viele der anderen Berbände, die mitarbeiten müssen, wie Invalidenversicherungsanstalt, Arbeitsnachweis, Rotes Krenz, Baterländischer Frauenverein, Bernfsgenossenssenschenfchaften ebenfalls provinziell organisiert sind, und daß serner die Provinzialverwaltung bei der Fürsorge für so viele andere Klassen von Hilfsbedürstigen schon manche Ersahrungen gesammelt hat, die verwertet werden können.

Allerdings wird stets daran festzuhalten sein, daß es sich hier in erster Linie um eine Aufgabe des Reiches handelt, deren Ausstührung nur aus praktischen Gründen der Provinzialverband in die Hand nimmt, und daß infolgedessen die endgültige Tragung der entstehenden Kosten Sache des Reiches sein muß. Dies war auch die übereinstimmende Ansicht, die in der Situng des preußischen Abgeordnetenhauses am 2. März 1915, in der die vorliegende Frage verhandelt wurde, zu Tage trat und die auch ausdrücklich vom Herrn Minister des Innern in dieser Situng als richtig anerkannt wurde. Der Herr Minister erklärte im Anschluß an das Vorgehen der Provinz Brandenburg, in der die Fürsorge für Kriegsbeschädigte schon durch Beschluß des Provinziallandtages übernommen worden ist, folgendes:

"Ich kann das Borgehen der Provinz Brandenburg nur begrüßen und sehe in ihm kein Bedenken, da es sich nur um ein Provisorium handelt, das ein Desinitivum erst dann werden soll, wenn das Reich die nötigen Mittel zur Versügung gestellt hat. Ich glaube, insolgedessen sind die sinanziellen Bedenken, die einige der Herren Borredner hervorgehoben haben, augenblicklich nicht akut, und das Rissto, das die Provinz Brandenburg läuft, ist höchstens das, daß sie sür eine Zeitlang diese Kosten vorstreckt, ohne auf Wiedererstattung bestimmt rechnen zu können. Sollte das Reich sich der, wie ich glaube, unbedingt ihm obliegenden Psslicht entziehen, die nötigen Wittel also der Provinz nicht zur Versügung stellen, so müßte die Provinzialverwaltung — und das ist auch ihr Wille — ihre Fürsorge auch wieder einstellen."

Dieses muß auch selbstverftandlich der Standpuntt der Rheinproving sein.

Die zu leistende Arbeit kann naturgemäß nicht lediglich von der Zentralstelle aus erledigt werden, sondern muß in der Hauptsache in zu schaffenden lokalen Organisationen vor sich gehen, wobei der Provinzialverdand in wesentlichem Umfange auf die Mitwirkung der Lokalbehörden, vor allem der Oberbürgermeister und Landräte angewiesen ist. Wie diese lokalen Einrichtungen im einzelnen aussehen sollen, läßt sich im Augenblick noch nicht sagen, da die Beratungen hierüber noch schweben. Um ein sachkundiges Vorgehen von der Zentralstelle aus zu sichern, ist dem Landesshauptmann ein Tätigkeitsaussichuß zur Seite getreten, in dem die wichtigsten Behörden und Organe, die der Ausssührung beteiligt sind, vertreten sind, vor allem die stellvertretenden Generalstommandos, die Staatsbehörde, vertreten durch den RegierungssPräsidenten von Düsseldorf, die großen Kommunalverbände, vertreten durch den Oberbürgermeister von Cöln, die Invalidenverssicherung, der Arbeitsnachweis, das Kote Krenz, der Vaterländische Frauenverein, die Organisationen sür Krüppelfürsorge, die Berufsgenossenssenschenschaften. Der Abschluß des ganzen Vorgehens muß darin liegen, daß in ähnlicher Weise die Sache auch in den anderen Provinzen und in dem außerspreußischen Deutschland geregelt wird und dann ein gegenseitiges Hand in Hand arbeiten, vielleicht

mit einer allgemeinen Zentralstelle stattfindet, um so jedem, der im Kampfe für die Gesamtheit an seiner Gesundheit und dem Gebrauch seiner Gliedmaßen Schaden gelitten hat, auch durch die Gesamtsheit nach Möglichkeit zu helfen und ihn wieder im Erwerbsleben eine Stelle ausfüllen zu lassen.

Ueber den Umfang der Arbeit und der Ausgaben, die aus der neuen Aufgabe dem Provinzialverdande erwachsen, läßt sich heute mangels statistischer Unterlagen und wegen der Neuheit der ganzen Sache noch nichts sagen. Wenn dennoch heute schon vorgeschlagen wird, einen Beschluß zu fassen, so rechtsertigt sich dies dadurch, daß es sich hier um eine Aufgabe handelt, deren Inangriffnahme dringlich und so wichtig ist, daß auch zu befürchtende Schwierigkeiten nicht abschrecken dürfen, eine Lösung zu versuchen.

Die Fürsorge soll sich von vornherein nicht nur auf die in der Rheinprovinz heimatberechtigten Kriegsbeschädigten erstrecken, sondern auch auf diesenigen, die aus anderen Teilen Deutschlands stammen und in rheinischen Lazaretten untergebracht sind. Praktisch werden aber die weitergehenden und vor allem sinanzielle Auswendungen ersordernden Maßnahmen, wie Berufsaussbildung, Heilversahren nach Entlassung aus dem Militärverband, im wesentlichen nur für solche in Frage kommen, deren Heimat die Rheinprovinz ist; denn der Kriegsbeschädigte selbst drängt, sobald er irgend wie hergestellt ist, darauf, nach Hause zu kommen, und es liegt auch im Interesse der ausübenden Fürsorge selbst, daß der Fürsorgebedürstige möglichst in seine Heimat kommt, wo sich ihm in der Regel eine Erwerdsmöglichseit am leichtesten bietet. So werden denn die Nichtscheinländer, wenn solche Maßnahmen in Frage kommen, vorher nach ihrer Heimische Heimat gebracht und umgekehrt die Rheinländer aus anderen Provinzen ebenfalls in ihre rheinische Heimat übergesührt. Die Folge ist, daß in der Hauptsache die Fürsorgekätigkeit sich nur mit Rheinländern zu befassen haben wird.

Es ist selbstwerständlich, daß dadurch, daß ber Provinzialverband beschließt, im Interesse bes Vaterlandes, ohne dazu verpslichtet zu sein, sich der Fürsorge für Ariegsbeschädigte in dem dargelegten Umfange anzunehmen, weder dem einzelnen Kriegsbeschädigten selbst noch einer Behörde oder Organisation ein Anspruch gegen den Provinzialverband auf Ausübung eines bestimmten Maßes von Fürsorge erwächst. Es empsiehlt sich aber in dem Beschlusse des Provinziallandtages dies dadurch zum Ausdrucke zu bringen, daß lediglich eine Ermächtigung des Provinzialansschusses zur Uebernahme der Fürsorge ausgesprochen wird, wobei das Maß der zu übernehmenden Fürsorge dem Provinzialausschusse zu bestimmen überlassen bleibt.

Der Provinzialausschuß beehrt fich hiernach folgendes zu beantragen:

"Der Provinziallandtag wolle folgendes beschließen:

1. Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, die Fürforge für Kriegsbeschädigte burch Besserung ihrer Erwerbsfähigkeit auf dem Provinzialverband zu übernehmen.

2. Die hierburch entstehenden Kosten werden vorläufig aus bereiten Mitteln gebeckt in der Boraussetzung, daß beren spätere Erstattung durch den Staat oder das Reich erfolgt." Dufseldorf, den 13. März 1915.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beiffel von Gymnich, Borfigenber. Dr. von Renvers, Landeshauptmann.

